

Regelmäßig gezahlte
Provisionen prägen
Lebensstandard

► Personalmanagement

Provisionen sind beim Elterngeld zu berücksichtigen

| Regelmäßig gezahlte Provisionen sind beim Elterngeld zu berücksichtigen. Das gilt auch nach der neuen Rechtslage 2015, entschied das LSG Baden-Württemberg. Entgegenstehende Verwaltungsvorschriften hätten hieran nichts geändert. |

Das Bundeselterngeldgesetz verfolgt den Zweck, die Einkünfte (teilweise) zu ersetzen, die während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustands den Lebensstandard der Elterngeldberechtigten geprägt haben. Dazu gehören auch regelmäßig gezahlte Provisionen. Denn neben dem monatlichen Grundgehalt prägen auch diese die wirtschaftlichen Verhältnisse der Elterngeldberechtigten. Im Urteilsfall führt das dazu, dass die Elterngeldstelle ein höheres Elterngeld zahlen muss. Denn es muss die regelmäßig quartalsweise in wechselnder Höhe gezahlten Provisionen berücksichtigen (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2016, Az. L 11 EG 1557/16, Abruf-Nr. 191056).

► Berufshaftpflichtversicherung

Beiträge zur Berufshaftpflicht einer Rechtsanwalts-GbR

| Beiträge einer Rechtsanwalts-GbR zu ihrer eigenen Berufshaftpflichtversicherung führen nicht zu Arbeitslohn bei den angestellten Rechtsanwältinnen (BFH, Urteil vom 10.03.2016, Az. VI R 58/14, Abruf-Nr. 186269). |

Rechtsform-
übergreifend
kein Arbeitslohn

PRAXISHINWEISE |

- Die Entscheidung bezieht sich nur auf die eigene Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwalts-GbR. Übernimmt die GbR dagegen Beiträge für eine Berufshaftpflichtversicherung, die ein bei ihr angestellter Rechtsanwalt selbst abgeschlossen hat, führt dies zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn.
- Die Entscheidung gilt auch für Einzelkanzleien mit angestellten Rechtsanwältinnen oder ähnlichen Berufsgruppen wie z. B. Steuerberater.
- Die Entscheidung ist entsprechend auf die nach § 51a BRAO vorgeschriebene Berufshaftpflicht von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung anzuwenden. Das ergibt sich aus einem bundeseinheitlichen Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder (SenFin Berlin, Runderlass vom 03.05.2016, Az. III B – S 2332 – 3/2008, Abruf-Nr. 186717).
- Schließt eine Anwalts-GmbH eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 59j BRAO ab, sind die Beiträge kein Lohn bei den angestellten Anwälten (BFH, Urteil vom 19.11.2015, Az. VI R 74/14, Abruf-Nr. 183678).

► Kundeninformation

Hundehaftpflichtversicherung und Arbeitslosengeld II

| Beiträge für eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung eines Hundes kann der Halter nicht von seinem Einkommen abziehen, um so ein höheres ergänzendes Arbeitslosengeld II zu erhalten (BSG, Urteil vom 08.02.2017, Az. B 14 AS 10/16 R, Abruf-Nr. 191770). |

Versicherungs-
beiträge sind
nicht abziehbar